

# **Satzung**

## **der Gemeinde Igling**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

#### **(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Igling folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Igling erhebt für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger gemeindlicher Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer der Gemeinde einen Auftrag für die Erbringung einer Leistung erteilt hat,
  - c) wer Aufwendungen der Gemeinde veranlaßt hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- 3) Die Gebührensschuld entsteht mit Erbringung der Leistung durch die Gemeinde; die Gebührensschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechtes entsteht mit der tatsächlichen Bereitstellung der Grabstätte durch die Gemeinde oder mit der Zusage der Gemeinde, daß ein Nutzungsrecht begründet bzw. verlängert wird.
- 4) Gebühren werden mit der Vorlage des Gebührenbescheides fällig.
- 5) Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gebühren sowie für die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 2**

#### **Nutzungsgebühren**

- 1) Für den Erwerb des Nutzungsrechte auf die Dauer der Ruhezeit an einer Grabstätte werden folgende Gebühren (Nutzungsgebühren) erhoben:

	Oberigling/Holzhausen	Unterigling
a) bei einem Einzelgrab (ohne Tieflage)	300,00 €	180,00 €
(mit Tieflage)	450,00 €	270,00 €
b) bei einem Doppelgrab	600,00 €	360,00 €
bei einem Familiengrab	900,00 €	540,00 €
bei einer Großgrabstätte	1.200,00 €	720,00 €
c) bei einem Urnengrab		
Erdbestattung	300,00 €	
Urnwand, -stele	580,00 €	
d) bei einem Kindergrab	300,00 €	

- 2) Für den Erwerb eines die Ruhezeit übersteigenden Nutzungsrechtes errechnet sich die Nutzungsgebühr durch die Erhöhung der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr entsprechend dem die Ruhezeit übersteigenden Zeitraum.
- 3) Die Verlängerung beläuft sich auf den Bruchteil der nach Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr, der dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zu der Dauer des Nutzungsrechtes entspricht; die Verlängerungsgebühr ist mindestens jeweils für den Zeitraum von fünf Jahren zu entrichten.
- 4) Bei Umbettungen oder Verlegungen werden Grabnutzungsgebühren anteilig (innerhalb der halben Ruhezeiten) erstattet. In der zweiten Hälfte der Ruhezeitphase werden keine Gebühren zurückerstattet.

### § 3 Erstattung für Grabfundamente

Die Kosten für ein von der Gemeinde erstelltes Grabfundament betragen 200,00 €.

Für die bereits mit einem Grabsteinfundament versehenen Grabplätze werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:  
(gilt für Oberigling)

a) für die Einzel- und Urnengrabstätte	100,00 €
b) für Doppelgrabstätte	200,00 €
b) für die Familiengrabstätte	300,00 €
c) für die Großgrabstätte	400,00 €

### § 4 Leichenhausgebühren

Gebühr für die Benutzung, Reinigung und Dienstleistungen im Leichenhaus, Aussegnungshalle:

a) bei Leichen von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren	150,00 €
b) bei Kinderleichen bis zu 12 Jahren	100,00 €
c) bei der Aufbewahrung von Aschenurnen	100,00 €
d) bei Aufbewahrung des Sarges im Leichenhaus zwecks späterer Überführung	die Hälfte d. Sätze von a) und b)

## § 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Genehmigungsgebühr für Errichtung eines besonderen Grabmales                                  | 25,00 €           |
| 2. Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person<br>und Umschreibung der Grabkartei | 15,00 €           |
| 3. Gebühr für das Entfernen eines Grabmales  | nach Aufwand      |
| 4. Entfernung der Einfassung   | nach Aufwand      |
| 5. Entfernung der Bepflanzung (je nach Umfang)   | 10,00 bis 30,00 € |
| 6. Beisetzung von Aschenurnen  | 60,00 €           |

## § 6 Dienstleistung durch Dritte

Die Dienstleistungen, die durch Dritte, insbesondere durch von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen erbracht werden, werden von diesen unmittelbar mit dem Zahlungspflichtigen abgerechnet.

## § 7 Zuwiderhandlungen

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

## § 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 19.12.1994 außer Kraft.

Igling, den 18.02.04

**Gemeinde Igling**



Herbert Szubert  
1. Bürgermeister

